

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe -

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB -Unterschwellenvergabe- vom 12.12.2025 wird in §§ 5 und 8 wie folgt geändert:

§ 5

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 250.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren mit Ausnahme der förmlichen Verfahren nach UVgO bzw. VOB/A Abschnitt 1 kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert die Auftraggeberin zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung

von Angeboten vergeben (mindestens drei).

- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen, bei beschränkten Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb sowie bei Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt die Veröffentlichung der genannten Vergabearten auf elektronischen Vergabeplattformen im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Kreis Neuss durch das Zentrale Vergabemanagement des Rhein-Kreises Neuss.

§ 8

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss die Auftraggeberin die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Die Auftraggeberin unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Die Auftraggeberin unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeitende der Auftraggeberin oder eines im Namen der Auftraggeberin handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe – vom 20.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.02.2026

**Klaus Krützen
Bürgermeister**

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen
vom 19.02.2026**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO NRW, § 37 Abs. 5 und 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz von 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), § 4 Abs. 4 KomHVO NRW, § 13 KomHVO, § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO und § 43 KomHVO hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 19.02.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nachtragssatzung

Für die Aufstellung einer Nachtragssatzung gemäß § 81 GO NRW wird folgende Regelung getroffen:

1. Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW sind Beträge von mehr als 5 % der veranschlagten Aufwendungen des Haushalts.
2. Geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 1.000.000 Euro betragen.

§ 2 Ausweis von Investitionen

Für den Ausweis von Investitionen im Finanzplan gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird folgende Regelung getroffen:

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen als Einzelmaßnahme wird gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Wirtschaftlichkeitsvergleich

Für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichsrechnungen bei der Planung von Investitionen gemäß § 13 KomHVO wird folgende Regelung getroffen:

Die Wertgrenze gemäß § 13 KomHVO zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung beim Beschluss und Ausweis von Investitionen im Haushalt wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Bildung von Rückstellungen

Für die Bildung von Rückstellungen gemäß § 37 KomHVO Abs. 5 und 6 KomHVO wird folgende Regelung getroffen:

Geringfügig im Sinne von § 36 Abs. 5 und 6 KomHVO liegt im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000 Euro vor.

§ 5 Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 43 KomHVO wird folgende Regelung getroffen:

Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 43 KomHVO werden im Einzelfall ab einem Betrag in Höhe von 2.500 Euro gebildet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 13.01.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19. Februar 2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Gustorf/Gindorf“ – Ortsteil Gustorf

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Gustorf/Gindorf“ – Ortsteil Gustorf – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den neuen Standort der Feuerwehr Gustorf/Gindorf zu schaffen. Der bestehende Standort im Ortsteil Gindorf an der Straße „Langer Weg“ ist sowohl hinsichtlich seiner baulichen Funktionalität, als auch aufgrund der standortspezifischen Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäß. Er genügt weder den heutigen Anforderungen noch den künftig zu erwartenden Bedarfen, die sich insbesondere aus der vorgesehenen Siedlungsentwicklung ergeben. Dementsprechend wurde ein geeigneter Standort für das Neubauvorhaben am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Gustorf an der Provinzstraße identifiziert. Für diesen Standort muss die Schaffung des entsprechenden Planungsrechts durch Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

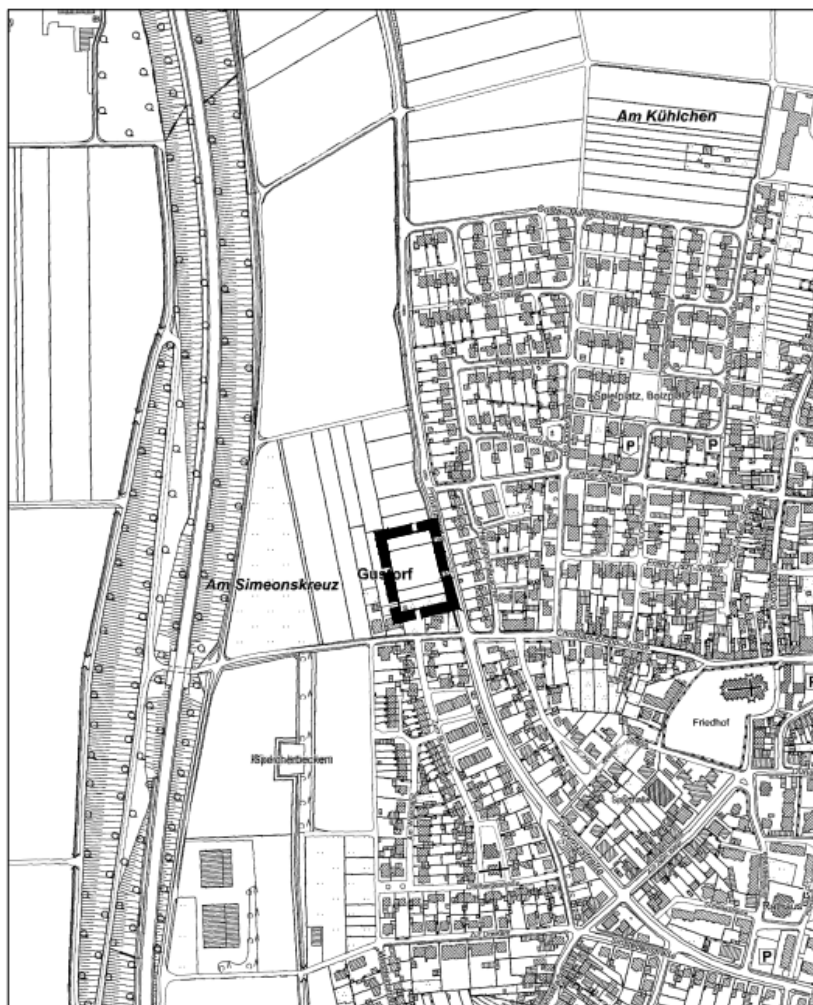
Ortsteil: Gustorf

FNP-Änd.-Nr.: 52.

Bezeichnung: „Feuerwehrgerätehaus Gustorf/Gindorf“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit **vom 03.03.2026 bis einschließlich 10.03.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=87930>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 39 „Feuerwehrgerätehaus Gustorf/Gindorf“ – Ortsteil Gustorf–

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 39 „Feuerwehrgerätehaus Gustorf/Gindorf“ – Ortsteil Gustorf – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

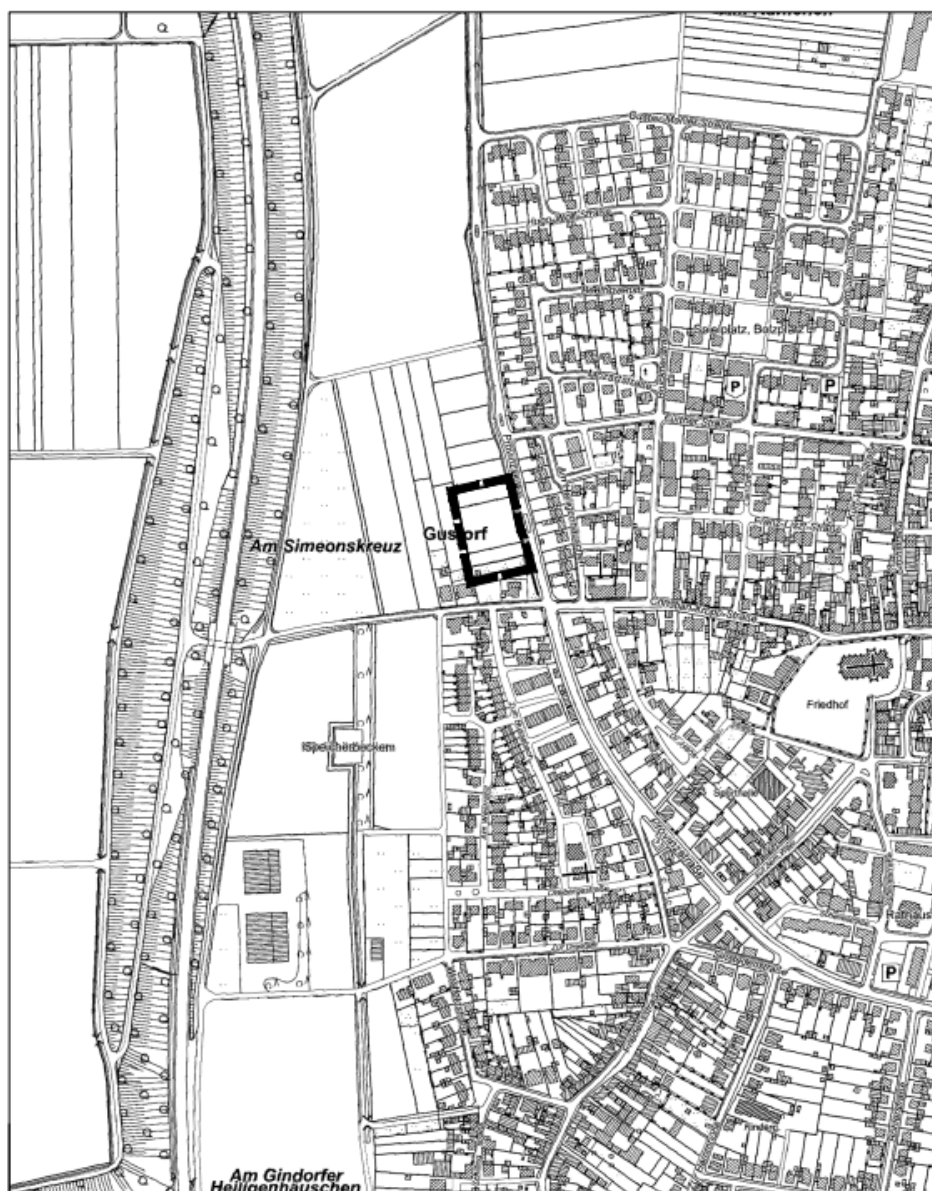
Ortsteil: Gustorf

BPlan-Nr.: Gu 39

Bezeichnung: „Feuerwehrgerätehaus Gustorf/Gindorf“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 03.03.2026 bis einschließlich 10.03.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=87944>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 239 „Herkenbuscher Weg/Erftwerkstraße“ – Ortsteil Südstadt –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Bebauungsplan Nr. G 239 „Herkenbuscher Weg/Erftwerkstraße“ – Ortsteil Südstadt – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

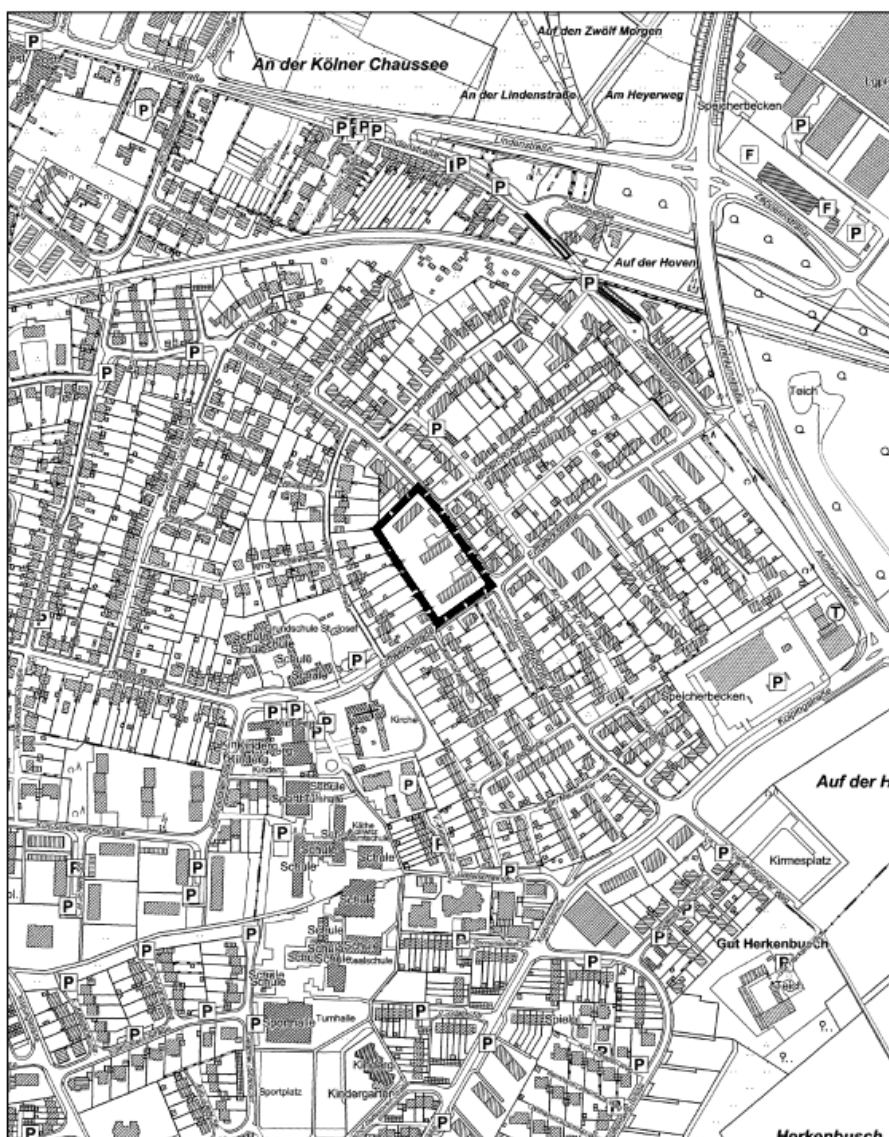
Ortsteil: Südstadt

BPlan-Nr.: G 239

Bezeichnung: „Herkenbuscher Weg/Erftwerkstraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der Bebauungsplan Nr. G 239 wird mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=80226>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 239 ist durch Ratsbeschluss vom 19.02.2026 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 239 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 59 „An der Heckstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven –

- hier:
- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 59 „An der Heckstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

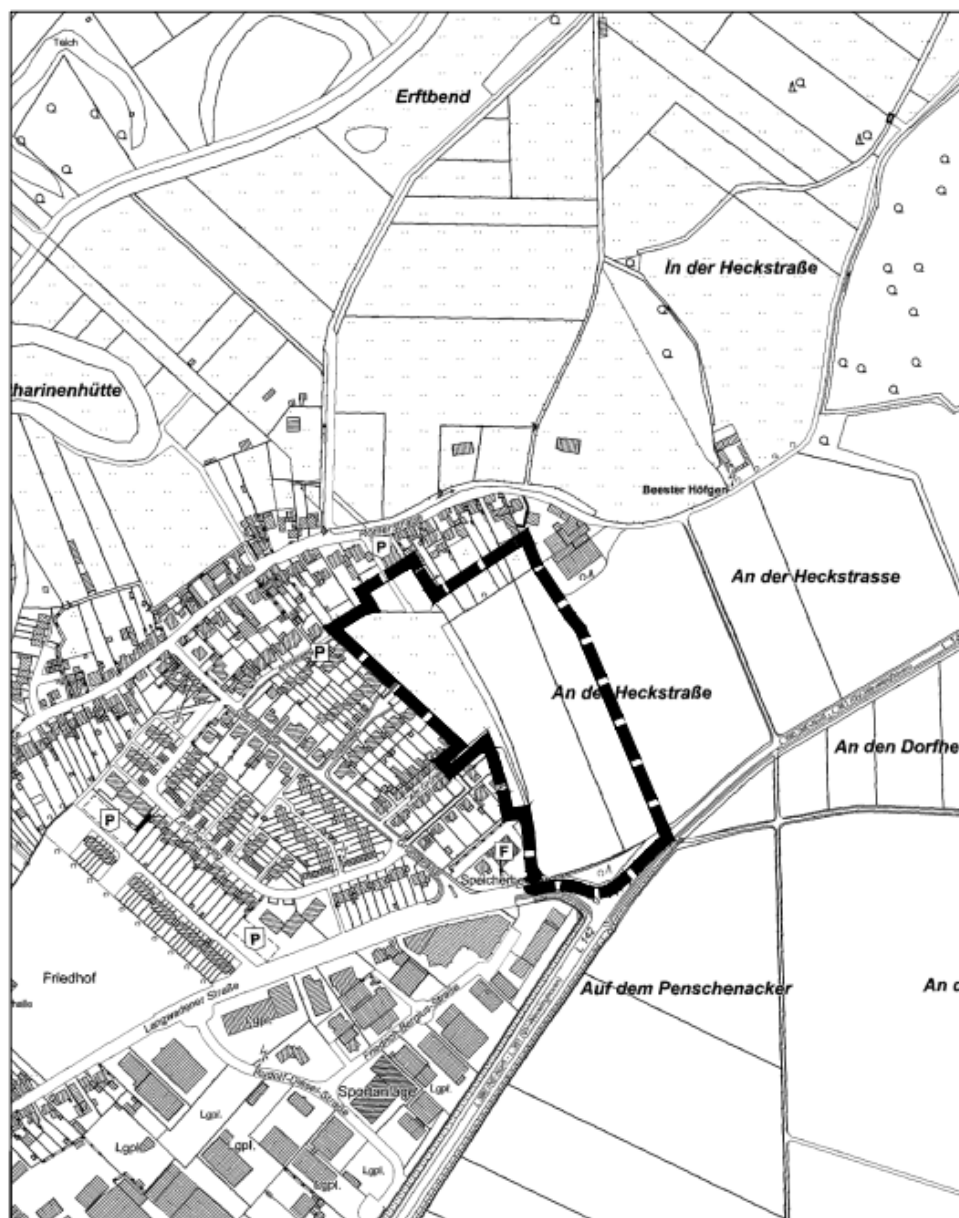
Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 59

Bezeichnung: „An der Heckstraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Bebauungsplan Nr. W 59 „An der Heckstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. W 59 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=65255>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. W 59 ist durch Ratsbeschluss vom 19.02.2026 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 59 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

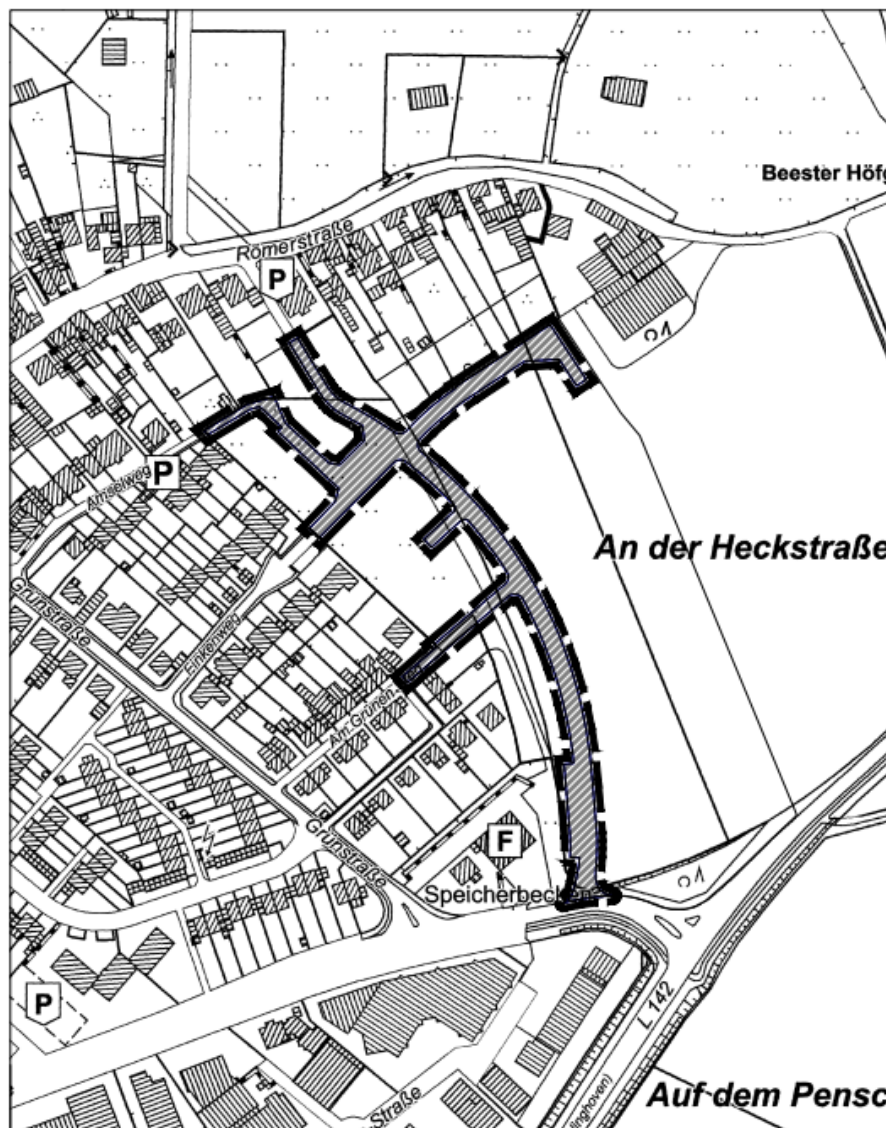
Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 59 „An der Heckstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemachte Straßenabschnitt erhält die Bezeichnung:

„Agnes-Klomps-Straße“



Ein Übersichtsplan, der den genauen Verlauf der Straße enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. W 56 „Am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den beigefügten Plänen kenntlich gemachten Straßen erhalten die Bezeichnungen:

- „Margot-Friedländer-Straße“**
- „Hessenstraße“**
- „Kaiserstraße“**
- „Park des Westfälischen Friedens“**
- „Am Sägewerk“**
- „Heyerweg“**

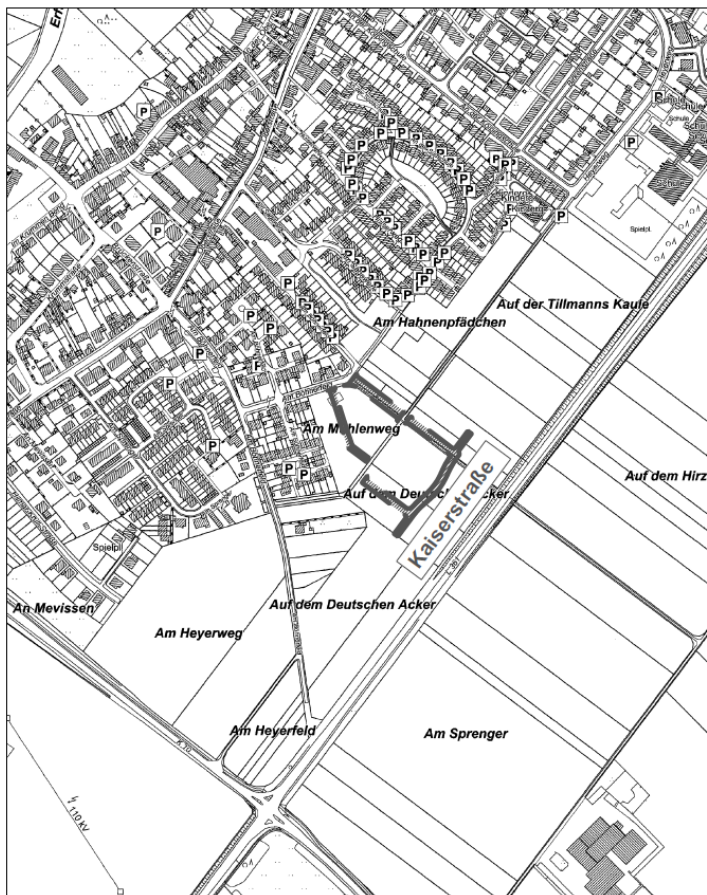
Margot-Friedländer-Straße



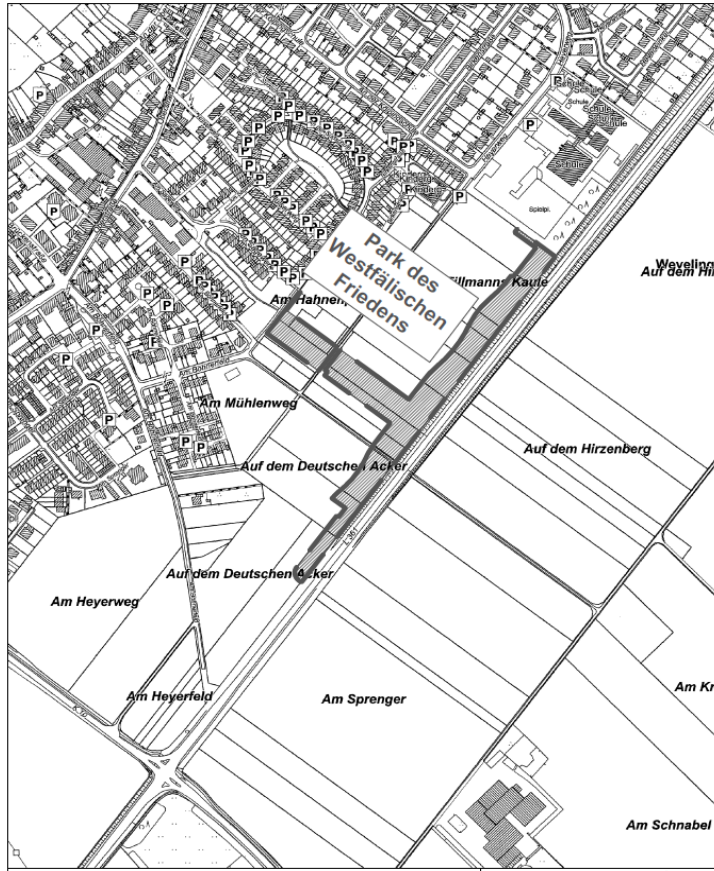
Hessenstraße



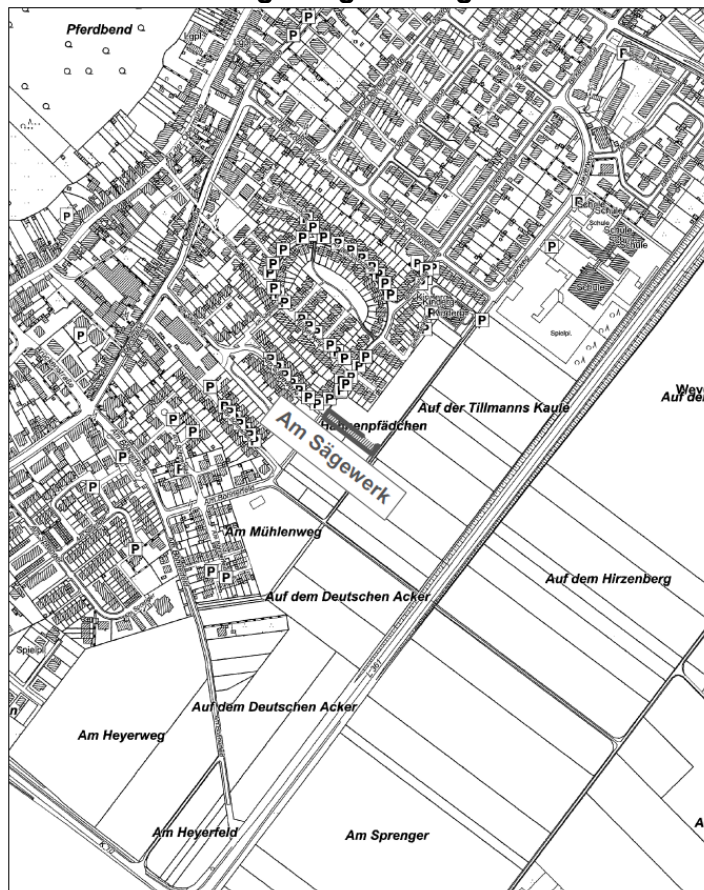
Kaiserstraße



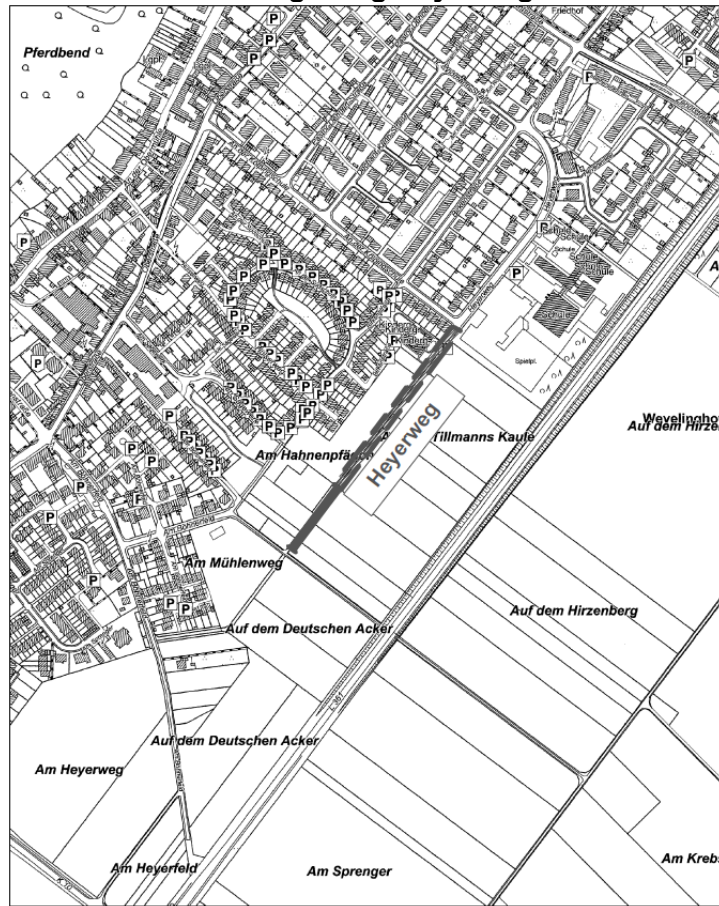
Park des Westfälischen Friedens



Verlängerung Am Sägewerk



Verlängerung Heyerweg



Ein Übersichtsplan, der den genauen Verlauf der Straße enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Grevenbroich, den 20.02.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Stephan Renner
Tel.: 0218 1/608-219

Fax: 02181/608-8219
stephan.renner@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich